

Einwohnergemeinde Gerzensee



Bestattungs- und Friedhofreglement

gültig ab

01. Januar 2005

Die in diesem Reglement verwendeten Bezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

	Seite	Artikel
1. Organisation und Zuständigkeiten		
Zweck	4	1
Bestattungs- und Friedhofswesen	4	2
Einwohnergemeinderat	4	3
2. Bestattungswesen		
Anzeigepflicht, Bestattungsbewilligung	4	4
Aufbahrung	4	5
Aufbahrungszeit	4	6
Bestattungsvorschriften	5	7
Särge und Urnen	5	8
Bestattungsort	5	9
Bestattungsanspruch	5	10
Bestattungskosten	5	11
Bestattungszeiten	5	12
Bestattungs- und Beisetzungsfeier	6	13
Schliessen des Grabes	6	14
3. Friedhofordnung		
A Allgemeines		
Friedhofruhe	6	15
Besuchszeiten	6	16
Ordnung	6	17
Friedhofabteilungen	6	18
Reihenfolge der Gräber	6	19
Grabmasse	7	20
Familiengräber	7	21
Urnengräber	7	22
Sarg-Reihengräber	7	23
Gemeinschaftsgrab	7	24
Ruhedauer Gräber	8	25
Räumung Gräberfelder	8	26
B Aufbahrungshalle		
Aufbahrungshalle	8	27
C Graberstellung und Grabunterhalt		
Grabeinfassungen	8	28
Fläche für Grabschmuck	9	29
Bepflanzung und Unterhalt der Gräber	9	30
Anpflanzen der Gräber	9	31
Art der Bepflanzung	9	32
Haftungsausschluss	9	33

4. Grabmäler

Grabkreuz	10	34
Bewilligungspflicht	10	35
Material	10	36
Dimensionen	10	37
Aufstellen der Grabmäler	11	38
Nicht bewilligte Grabmäler	11	39
Instandhaltung	11	40
Beratung	11	41

5. Gebühren

Gebühren	12	42
----------	----	----

6. Schlussbestimmungen

Widerhandlungen	12	43
Einsprachen, Beschwerden	12	44
Inkrafttreten	13	45
Genehmigungsvermerke	13	

Die Einwohnergemeinde Gerzensee erlässt gestützt auf

- die eidg. Zivilstandsverordnung vom 1.6.1953, Art. 74 – 91
 - das Dekret des Grossen Rates betreffend das Begräbniswesen vom 25.11.1876
 - das Dekret des Grossen Rates betreffend die Feuerbestattung im Kanton Bern vom 24.5.1904
 - das Gemeindegesetz vom 1.1.1999
 - das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Gerzensee vom 30.01.2002
- das nachstehende Reglement für das Bestattungs- und Friedhofwesen.

1. Organisation und Zuständigkeiten

Art. 1

Zweck Das Reglement ordnet das Bestattungs- und Friedhofwesen der Einwohnergemeinde Gerzensee.

Art. 2

Bestattungs- und Friedhofwesen ¹Die Einwohnergemeinde Gerzensee beerdigt ihre Verstorbenen auf dem bestehenden Friedhof bei der Kirche Gerzensee, welcher im Eigentum der Gemeinde steht.

²Der Friedhof der Einwohnergemeinde Gerzensee ist ein konfessionell neutraler Ort der Ruhe, der Besinnung und des Gedenkens.

Art. 3

Einwohnergemeinderat Der Einwohnergemeinderat ist für das Bestattungs- und Friedhofwesen verantwortlich.

2. Bestattungswesen

Art. 4

Anzeigepflicht Bestattungsbewilligung ¹Jeder Todesfall (Tod oder Leichenfund) ist innert zwei Tagen dem Zivilstandsbeamten unter Abgabe einer ärztlichen Todesbescheinigung anzuzeigen (Art. 81 Abs. 1 der eidgenössischen Zivilstandsverordnung vom 1. Juni 1953, ZStV; SR 211.112.1)

²Aufgrund der Bescheinigung des Zivilstandsbeamten erteilt die Gemeindeverwaltung die Bestattungsbewilligung. Totengräber, Pfarrer und Trauerfamilie setzen gemeinsam den Zeitpunkt der Beerdigung fest.

Art. 5

Aufbahrung ¹In der Regel sind die Verstorbenen in die Aufbahrungshalle nach Kirchdorf zu bringen.

²Auf Wunsch der Angehörigen kann die Aufbahrung im Sterbehaus oder in einem Krematorium erfolgen, sofern keine sanitätspolizeilichen Gründe dagegen sprechen. Die Überführung des Leichnams vom Trauerhaus oder vom Spital zur Aufbahrungshalle wird in der Regel durch ein Bestattungsinstitut besorgt.

Art. 6

Aufbahrungszeit Die Aufbahrung eines Verstorbenen darf 5 Tage, in Ausnahmefällen 7 Tage, nicht übersteigen.

	Art. 7
Bestattungsvorschriften	<p>¹Die Bestattung erfolgt nach den Bestimmungen des kantonalen Dekretes betreffend das Begräbniswesen.</p> <p>²Kein Leichnam darf bestattet werden, bevor nicht wenigstens 48 Stunden seit Eintreten des Todes verflissen sind. Ausnahmen von dieser Bestimmung sind im kantonalen Dekret betreffend das Begräbniswesen geregelt.</p>
	Art. 8
Särge und Urnen	<p>¹Die Särge müssen aus weichen Holzarten oder anderem umweltverträglichem und verrottbarem Material gefertigt sein. Die Grösse des Sarges hat den Massen des Verstorbenen zu entsprechen. Überschreiten die Masse eines Sarges die Normalgrösse von 2 Meter Länge, hat das Bestattungsinstitut oder der Sarglieferant den Totengräber frühzeitig zu benachrichtigen.</p> <p>²Zinksärge und Särge aus Tropenholz sind nicht zulässig.</p> <p>³Es sind die Urnen des Krematoriums oder des Bestattungsinstitutes zu verwenden.</p>
	Art. 9
Bestattungsort	Ausserhalb des öffentlichen Friedhofes sind Erdbestattungen untersagt.
	Art. 10
Bestattungsanspruch	<p>¹Einen Rechtsanspruch auf Bestattung auf dem Friedhof Gerzensee haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Verstorbene mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Gerzensee, – auf dem Gemeindegebiet von Gerzensee tot aufgefundene Personen. <p>²Verstorbene ohne zivilrechtlichen Wohnsitz in Gerzensee können auf Wunsch auf dem Friedhof Gerzensee bestattet werden, sofern sie mit der Gemeinde besonders verbunden waren. Die Bestattung bedarf in diesem Fall der Bewilligung durch den Gemeinderat. Die Bestattung ist nach den Bestimmungen dieses Reglementes kostenpflichtig.</p>
	Art. 11
Bestattungskosten	<p>¹Die Angehörigen der Verstorbenen haben für die Bestattungskosten gemäss den Bestimmungen dieses Reglementes aufzukommen.</p> <p>²Bei mittellosen Verstorbenen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Gerzensee kann die Einwohnergemeinde auf Antrag der Angehörigen die Kosten für die Bestattung übernehmen. Gesuche sind schriftlich an den Gemeinderat zu richten.</p> <p>³Bei aufgefundenen Leichnamen gelten bezüglich Bestattungskosten die Bestimmungen des kantonalen Dekretes betreffend das Begräbniswesen.</p>
	Art. 12
Bestattungszeiten	Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen finden zwischen Montag und Freitag (ausgenommen öffentliche Feiertage) statt.

Bestattungs- und Beisetzungsfeier	Art. 13	<p>¹Bestattungen, Beisetzungen und kirchliche Trauerfeiern erfolgen nach den Bestimmungen der Landeskirchen, der örtlichen Kirchgemeinde oder nach den konfessionellen Bräuchen.</p> <p>²Für aussergewöhnliche Bestattungen ist eine Bewilligung des Gemeinderates erforderlich. Die Angehörigen sorgen selber für den Beizug eines Geistlichen.</p>
Schliessen des Grabes	Art. 14	<p>¹Nach der Erdbestattung, beziehungsweise der Urnenbeisetzung, wird das Grab durch den Totengräber unverzüglich geschlossen.</p> <p>²Jedes Grab wird nach der Bestattung vom Totengräber mit einem provisorischen Holzkreuz versehen, auf dem Familienname, Vornamen und Jahreszahlen stehen.</p> <p>³Jedes Grab erhält eine fortlaufende Nummer. Die Grabnummern werden von der Gemeinde unentgeltlich zur Verfügung gestellt.</p>

3. Friedhofordnung

A Allgemeines

Friedhofruhe	Art. 15	Der Friedhof ist als Stätte der Ruhe und Besinnung zu achten.
Besuchszeiten	Art. 16	Der Friedhof steht Besuchern jederzeit offen.
Ordnung	Art. 17	<p>¹Ruhestörungen und unangebrachtes Verhalten sind untersagt.</p> <p>²Jede Verunreinigung und Beschädigung von Gräbern, Anlagen und Wegen, das Mitbringen von Tieren, mit Ausnahme von Blindenführhunden, und jedes lärmende Treiben auf dem Friedhof sind verboten.</p>
Friedhofabteilungen	Art. 18	<p>Der Friedhof enthält folgende Einteilungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Erdbestattungsgräber <ul style="list-style-type: none"> - für Erwachsene - für Kinder b) Urnengräber c) reservierte Gräber d) Gemeinschaftsgrab für Aschenbeisetzungen e) Gräber von historischer oder kultureller Bedeutung
Reihenfolge der Gräber	Art. 19	Die Zuteilung von Erdbestattungsgräbern und Urnengräbern wird in der Reihenfolge der Anmeldungen vorgenommen.

Art. 20

Grabmasse

¹Die offenen Gräber sollen folgende Abmessungen aufweisen:

	Tiefe
– Erdbestattungsgräber für Erwachsene und Kinder älter als 12 Jahre	180 cm
– Erdbestattungsgräber für Kinder bis zu 12 Jahren	150 cm
– Urnengräber	70 cm

Länge und Breite je nach Bedarf.

²Der Grababstand zwischen den einzelnen Reihengräbern beträgt mindestens 30 cm.³Es dürfen nie zwei Särge übereinander gelegt werden.**Art. 21**Bestehende
Familiengräber

Die bestehenden Erdbestattungsgräber werden bis zum Ablauf der Ruhezeit an ihren derzeitigen Standorten weitergeführt. Bis dahin dürfen auf diesen Erdbestattungsgräbern Urnen beigesetzt werden.

Art. 22

Urnengräber

In Urnengräbern können maximal vier Urnen beigesetzt werden.

Art. 23

Sarg-Reihengräber

In Erdbestattungsgräbern können zusätzlich vier Urnen beigesetzt werden.

Art. 24

Gemeinschaftsgrab

¹Im Gemeinschaftsgrab wird die Asche eines Verstorbenen ohne Urne beigesetzt. Die Asche kann nicht mehr entnommen werden.²Die Angehörigen verzichten auf eine persönliche Gestaltung der Grabstätte. Für Pflanzenschmuck (Blumen, Kränze) wird ein besonderer Platz (Blumenplatz) zur Verfügung gestellt.³Für die Gesamtgestaltung und den Unterhalt der Grabstätte sind der Gemeinderat und der Friedhofgärtner zuständig.⁴Die Beisetzung im Gemeinschaftsgrab erfolgt:

- Auf Wunsch des Verstorbenen (letztwillige Verfügung oder andere Willensäußerung) oder der nächsten Angehörigen.
- Sind keine Angehörigen bekannt, ist die Beisetzung frühestens nach einer Wartezeit von zwei Monaten möglich.

⁵Auf Wunsch kann der Name des Verstorbenen auf einer einheitlichen Tafel festgehalten werden. Die Beschriftung ist kostenpflichtig. Die Gebühren sind im Gebührenreglement geregelt. Nach Ablauf von mindestens 15 Jahren wird bei Platzbedarf jeweils die älteste Tafel entfernt.

Art. 25

- Ruhedauer Gräber
- ¹Die ordentliche Ruhedauer für das Gemeinschaftsgrab sowie für Gräber von historischer oder kultureller Bedeutung ist unbestimmt. Für alle anderen Gräber beträgt sie 20 Jahre.
- ²Die Ruhedauer jedes Einzelgrabes wird immer vom Zeitpunkt der ersten Bestattung an gerechnet. Bei Erdbestattungsdoppelgräbern wird die Ruhedauer vom Zeitpunkt der zweiten Bestattung an gerechnet.
- ³Das spätere Beisetzen einer Urne auf einem bestehenden Urnen- oder Erdbestattungsgrab verlängert die Ruhedauer nicht.
- ⁴Die vorzeitige Öffnung von Gräbern und die Versetzung von Leichen ist nur gestützt auf gerichtlichen Entscheid oder aufgrund einer Bewilligung des Regierungstatthalters zulässig.
- Reservationsdauer
- ⁵Die Reservationsdauer für reservierte Gräber beträgt 30 Jahre, sie beginnt mit der Bezahlung der Reservationsgebühr. Erfolgt während der Reservationsdauer eine Bestattung oder eine Beisetzung, wird dadurch die Ruhedauer ausgelöst.
- ⁶Die Aufgabe der Reservation berechtigt nicht zur Rückerstattung der Reservationsgebühr.

Art. 26

- Räumung Gräberfelder
- ¹Der Gemeinderat kann nach Ablauf der Ruhedauer die Aufhebung der Gräberfelder verfügen.
- ²Die Aufhebungsverfügung ist zwei Mal im Amtsanzeiger zu publizieren. Den Angehörigen ist für die Räumung der Gräber eine Frist von zwei Monaten zu gewähren. Nach Ablauf dieser Frist kann der Gemeinderat über die Gräber verfügen.
- ³Angehörige, die ausserhalb des Erscheinungsbereiches des Amtsanzeigers wohnhaft sind, werden von der Gemeindeverwaltung schriftlich benachrichtigt, sofern die Adresse bekannt ist.

B Aufbahrungshalle**Art. 27**

- Aufbahrungshalle
- ¹Die Nutzung der Aufbahrungshalle in Kirchdorf ist über die Gemeindeverwaltung Gerzensee anzumelden.
- ²Die Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle Kirchdorf werden den Angehörigen des Verstorbenen belastet.
- ³Im übrigen richtet sich die Benutzung der Aufbahrungshalle Kirchdorf nach den dafür erlassenen Bestimmungen der Gemeinde Kirchdorf.

C Graberstellung und Grabunterhalt**Art. 28**

- Grabeinfassungen
- ¹Die Einfassung der Sarg-Reihengräber mit Trittplatten und einer geeigneten Dauerbepflanzung oder mit Rasen wird durch den Friedhofgärtner ausgeführt. Die Urnengräber werden ohne Einfassungen angelegt und sind von Rasen umgeben.

²Den Unterhalt der Flächen zwischen den einzelnen Gräbern und Grabreihen besorgt der Friedhofgärtner.

Art. 29

Fläche für Grabschmuck Für die Bepflanzung und den Schmuck der Gräber darf einzig die freigelassene Fläche benützt werden.

Art. 30

Bepflanzung und Unterhalt der Gräber ¹Die Angehörigen sind verpflichtet, die Gräber regelmässig anzupflanzen und zu pflegen. Sie können die Arbeit auch an Dritte übertragen. Einzig bei der definitiven Umgebungsgestaltung ist die Anpflanzung des Grabes Sache der Einwohnergemeinde.

²Kommen die Angehörigen ihrer Pflicht nicht nach, ist der Friedhofgärtner befugt, das Grab auf deren Kosten mit einer Dauerbepflanzung zu versehen. Können die Angehörigen die Kosten nicht übernehmen, werden diese von der Gemeinde getragen.

³Das Anpflanzen und die Pflege des Gemeinschaftsgrabes besorgt der Friedhofgärtner.

Art. 31

Anpflanzen der Gräber ¹Bis zur definitiven Umgebungsgestaltung dürfen als Grabschmuck nur Topfpflanzen, Kränze, einjährige Pflanzen sowie Blumen in Vasen verwendet werden.

²Der Friedhofgärtner ist befugt, abgestandene Sträucher, verwelkte Blumen und Kränze sowie unpassende oder zerbrochene Gefässe von den Gräbern zu entfernen, wenn dies nicht durch die Angehörigen selber geschieht.

Art. 32

Art der Bepflanzung ¹Anpflanzungen, die das Bild der Grabreihe stören, sind zu unterlassen. Nicht gestattet ist, das Grab mit Rasen anzusäen.

²Bäume, ausgenommen Zwergnadelbäume, dürfen nicht gepflanzt werden. Dem Gemeinderat steht das Recht zu, Bepflanzungen, welche stören oder unpassend wirken, zu beanstanden und nötigenfalls entfernen zu lassen.

³Pflanzen, die höher als 1.20 m sind oder wegen ihrer Ausdehnung die Nachbargräber, Wege und Anlagen beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden. Besorgen die Angehörigen diese Arbeiten nicht innert der angesetzten Frist, werden sie vom Friedhofgärtner ausgeführt. Die Kosten können den Angehörigen in Rechnung gestellt werden.

⁴Hinter den Grabmälern dürfen durch Angehörige keine Anpflanzungen vorgenommen werden.

Art. 33

Haftungsausschluss ¹Die Gemeinde haftet nicht für Pflanzen, Kränze oder andere auf den Gräbern liegende Gegenstände und leistet auch keinen Ersatz, wenn Grabstätten durch Dritte oder Naturereignisse beschädigt werden.

²Vorbehalten bleibt die gesetzliche Haftung der Gemeinde für Schäden, die durch Funktionäre verursacht werden.

4. Grabmäler

Art. 34

Grabkreuz ¹Bis zur Aufstellung eines Grabmals erhält jedes Grab ein provisorisches Grabkreuz aus Holz.

Art. 35

Bewilligungspflicht ¹Das Aufstellen, Versetzen und Abändern von Grabmälern bedarf einer Bewilligung durch die Gemeindeverwaltung. Das Gesuch ist vor Beginn der Arbeiten einzureichen. Dem Gesuch ist eine vermasste Zeichnung des Grabmals (Grundriss, Vorder- und Seitenansicht) beizufügen.

²Auf dem Gesuch ebenfalls aufzuführen sind: Name und Adresse des Auftraggebers und des Herstellers, das zur Verwendung gelangende Material, dessen Farbe, die Bearbeitungsart und die Masse des Grabmals. Die Gemeindeverwaltung kann verlangen, dass ihr Materialmuster, Schriftmuster oder Modelle, insbesondere figürliche Arbeiten, zur Genehmigung vorgelegt werden.

Art. 36

Gestaltung ¹Die Grabmäler haben dem gängigen Schönheitssinn zu entsprechen und dürfen auf die Harmonie der Umgebung und die Würde des Friedhofes nicht störend wirken.

Material ²Als Materialien für die Grabmäler sind gestattet:

- Natursteine, die handwerklich oder maschinell einwandfrei und materialgerecht bearbeitet sind (Sand- und Kalksteine, Granite, Gneise, Serpentine),
- Holz,
- handwerklich angefertigte Kreuze aus Schmiedeeisen oder Bronze.

Beschriftung ³Die Grabmalinschriften müssen in Relief- oder Gravurschrift aufgeführt sein. Metallinschriften und Metallplatten sind nur auf Hartgestein (Granit, Gneis) und Metall gestattet.

Art. 37

Dimensionen ¹Die Dimensionen für Grabmäler sind wie folgt festgesetzt:

	Maximale Höhe	Maximale Breite	Minimale Dicke
Erbestattungsgräber für Erwachsene	105 cm	55 cm	12 cm
Erbestattungsgräber für Kinder	80 cm	40 cm	10 cm
Erbestattungsdoppelgräber	120 cm	110 cm	12 cm
Urnengräber	80 cm	40 cm	10 cm

²Die Grabmäler aus Naturstein dürfen nicht dicker als 30 cm sein.

³Die Höhe der Grabmäler wird vom Niveau des Bodens aus gemessen.

Art. 38

- Aufstellen der Grabmäler ¹Auf jede Grabstelle darf nur ein Grabmal gesetzt werden. Bei späteren Urnenbeisetzungen darf zusätzlich eine liegende Grabplatte angebracht werden.
- ²Grabmäler dürfen erst aufgestellt werden, wenn die Bewilligung der Gemeindeverwaltung vorliegt. Der Friedhofgärtner ist rechtzeitig zu informieren, wann ein Grabmal errichtet oder eine Arbeit an einem bestehenden Grabmal vorgenommen wird. Er überwacht diese Arbeiten.
- ³Für das Aufstellen der Grabmäler auf Sarg-Reihengräbern muss nach der Bestattung mindestens 12 Monate zugewartet werden. Bei Urnengräbern ist eine frühere Aufstellung der Grabmäler möglich. Bei nassem oder gefrorenem Boden kann die Frist durch den Friedhofgärtner angemessen verlängert werden. An Samstagen und am Tag vor Karfreitag und Auffahrt dürfen keine Grabmäler gesetzt werden.
- ⁴Bei Sarg-Reihengräbern sind die Grabmäler mit der Hinterkante auf die gleiche Linie zu setzen. Die Unterlagen und Fundamente müssen, wenn sie mehr als 6 cm über den Rand des Grabmalssockels vorspringen, wenigstens 20 cm unter der Erdoberfläche sein.
- ⁵Werden Anlagen und Wege beschädigt oder verunreinigt, so haben die Grabmalhersteller auf Anordnung des Friedhofgärtners den früheren Zustand wieder herzustellen oder für die entstandenen Kosten aufzukommen.

Art. 39

- Nicht bewilligte Grabmäler Der Gemeinderat kann jederzeit die Entfernung beziehungsweise Abänderung von Grabmälern verlangen, wenn sie ohne Bewilligung aufgestellt worden, den bewilligten Unterlagen und den Vorschriften dieses Reglementes nicht entsprechen. Wird der Aufforderung zur Entfernung beziehungsweise Änderung innert der gesetzten Frist nicht nachgekommen, ist der Gemeinderat berechtigt, das Grabmal auf Kosten des Auftraggebers beseitigen zu lassen.

Art. 40

- Instandhaltung Schadhafte, schiefe oder nicht fest stehende Grabmäler sind von den Angehörigen innert nützlicher Frist instand stellen zu lassen.

Art. 41

- Beratung Der Friedhofgärtner berät auf Wunsch die Angehörigen unentgeltlich bei der Gestaltung der Grabmäler.

5. Gebühren

Art. 42

		Verstorbene mit Wohnsitz in Gerzensee:	Verstorbene mit auswärtigem Wohnsitz:
I. Grabplatzgebühren	Erdbestattungsgrab für Erwachsene:	unentgeltlich	1'000.--
	Erdbestattungsgrab für Kinder:	unentgeltlich	500.--
	Reserviertes Erdbestattungsgrab:	1'500.--	5'000.--
	Reserviertes Erdbestattungsdoppelgrab:	2'500.--	7'500.--
	Urnengrab:	unentgeltlich	700.--
	Reserviertes Urnengrab:	1'500.--	5'000.--
	Gemeinschaftsgrab:	unentgeltlich	unentgeltlich
II. Graberstellungs- und Beisetzungsgebühren	Je Erdbestattungsgrab für Erwachsene einschliesslich Doppelgräber:	600.--	1'200.--
	Je Erdbestattungsgrab für Kinder:	200.--	600.--
	je Urnengrab:	300.--	600.--
	Gemeinschaftsgrab:	unentgeltlich	unentgeltlich
III. Besondere Verrichtungen	Exhumierung:	nach Aufwand	nach Aufwand
	Ausgraben und Wiedereinsetzen einer Urne auf Verlangen:	nach Aufwand	nach Aufwand
	Schrifttafel auf Gemeinschaftsgrab:	nach Aufwand	nach Aufwand

6. Schlussbestimmungen

Art. 43

Widerhandlungen

¹Widerhandlungen gegen Reglementbestimmungen werden gestützt auf die Strafbestimmungen des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Gerzensee gemäss den kantonalen Vorschriften gebüsst.

²Bussenverfügungen werden aufgrund einer Anzeige der Gemeindeverwaltung durch den Gemeinderat erlassen.

Art. 44

Einsprachen,
Beschwerden

¹Gegen Verfügungen und Entscheide der Gemeindeverwaltung kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

²Gegen Verfügungen und Beschlüsse des Gemeinderates kann gestützt auf das kantonale Verwaltungsrechtspflegegesetz innert 30 Tagen beim

Regierungsstatthalter schriftlich und begründet Verwaltungsbeschwerde geführt werden. Ausgenommen sind Bussenverfügungen, die bei Einspruch innert 10 Tagen zur richterlichen Beurteilung gelangen.

Art. 45

Inkrafttreten	¹ Dieses Reglement tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung vom 04. Dezember 2004 auf den 01.01.2005 in Kraft.
Aufhebung des bisherigen Reglementes	² Mit der Inkraftsetzung des neuen Bestattungs- und Friedhofreglements wird das bisherige Bestattungs- und Friedhofreglement vom 22.01.1966 aufgehoben.
Übergangsbestimmung	³ Die Ruhezeit nach Art. 25 gilt auch für Gräber, welche vor dem 01.01.2005 angelegt wurden.
Reservierte Gräber	⁴ Die bestehenden Verträge über reservierte Gräber bleiben bis zu deren Ablauf gültig.

Zustimmung

Das vorliegende Reglement wurde an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Gerzensee vom 04. Dezember 2004 beraten und genehmigt.

Gerzensee, 31. Dezember 2004

Namens des Einwohnergemeinderates
Der Präsident: Der Gemeindeschreiber:

U. Augstburger

F. Zulliger

Auflagezeugnis

Das Reglement wurde vom 04. November 2004 bis 04. Dezember 2004 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Einsprachefrist wurde im Amtsanzeiger Nrn. 44, 48 und 49 vom 28. Oktober 2004, 25. November 2004 und 02 Dezember 2004 bekannt gegeben. Einsprachen sind keine eingereicht worden.

Gerzensee, 31. Dezember 2004

Der Gemeindeschreiber:

F. Zulliger